



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2025-GC-151

Für mehr Steuergerechtigkeit bei gemeinsamem Sorgerecht

Urheber/in:	Bonny David / Lepori Sandra
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	08.06.2025
Begründung:	---
Überweisung an den Staatsrat:	08.06.2025
Antwort des Staatsrats:	19.08.2025

I. Anfrage

Das kantonale Steuersystem benachteiligt offenbar Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht, die Unterhaltsbeiträge für ihre Kinder zahlen. In einem Artikel in La Liberté vom 12. Juni 2024 wurde ein konkretes Beispiel für die immer häufiger vorkommenden Fälle von gemeinsamem Sorgerecht genannt.

Derzeit wird ein Elternteil (Mann oder Frau) mit gemeinsamem Sorgerecht (50 %), der dem anderen Elternteil Unterhaltsbeiträge (Alimente) zahlt, wie eine alleinstehende Person ohne Kinderunterhaltspflicht besteuert, obwohl er effektiv 50 % der Erziehungsverantwortung übernimmt. Der andere Elternteil, der den Unterhaltsbeitrag erhält, profitiert seinerseits vom Steuertarif für Einelternfamilien mit Kinderunterhaltspflicht. Diese steuerliche Ungleichbehandlung kann von dem Elternteil (Mann oder Frau), der nicht vom «Splitting» profitiert, obwohl er sich gleichermassen an den Unterhaltskosten für die Kinder beteiligt, als ungerecht empfunden werden und für ihn finanziell belastend sein.

Nach den ungefähren Berechnungen mit dem Steuerrechner auf der Internetseite der Kantonalen Steuerverwaltung (KSTV) (Version 2024) kann die die Steuerdifferenz zwischen den beiden Veranlagungsmethoden mehr als 100 % betragen (s. Beispiel unten: 140 %).

Hier ein Beispiel für die derzeitige steuerliche Veranlagung einer Person mit zwei Kindern bei gemeinsamem Sorgerecht (50/50), die jährliche Unterhaltsbeiträge von 10 800 Franken, das heisst einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 900 Franken zahlt:

Veranlagung als alleinstehende Person ohne Kinderunterhaltspflicht in einer Freiburger Gemeinde:

- > Nettogehalt: 75 000.- Fr.
- > Abzug Unterhaltsbeiträge: – 10 800.- Fr. (12 x 900.- Fr.)
- > Steuerbares Einkommen (idem DBST): 64 200.- Fr.
- > Jährliche Steuern (Kantonssteuern, Gemeindesteuern mit einem Steuersatz von 82% und Kirchensteuern mit einem Steuersatz von 8%): 11 713.- Fr.

- > Veranlagung als Einelternfamilie mit Kinderunterhaltungspflicht in einer Freiburger Gemeinde:
 - > Nettojahreslohn: 75 000.- Fr.
 - > Abzug Unterhaltsbeiträge: – 10 800.- Fr. (12 x 900.- Fr.)
 - > Sozialabzug für 2 Kinder: – 14 600.- Fr.
 - > Steuerbares Einkommen (idem DBST): 49 600.- Fr.
 - > Jährliche Steuern (Kantonssteuern, Gemeindesteuern mit einem Steuersatz von 82% und Kirchensteuern mit einem Steuersatz von 8 %): 4 841.- Fr.

Fazit: Die Familiensituationen haben sich im Laufe der Zeit geändert, nicht aber das Steuerrecht.

1. Wie beurteilt der Staatsrat dies?
2. Wie viele solche Fälle gibt es im Kantons Freiburg?
 - a) Handelt es sich dabei nicht um eine steuerliche Ungerechtigkeit?
3. Sieht der Staatsrat Massnahmen vor, um etwas dagegen zu tun?
4. Hat der Staatsrat Kenntnis von ähnlichen Fällen in anderen Kantonen?

II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat erinnert daran, dass das *Splitting* darin besteht, das steuerbare Gesamteinkommen der Ehegatten und der minderjährigen Kinder zum Steuersatz zu besteuern, der einem gesetzlich festgelegten prozentualen Anteil dieses Einkommens entspricht (Art. 37 Abs. 3 des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern – DStG). Damit wird die Steuerprogression korrigiert, und Paare und Familien werden steuerlich entlastet, und zwar ohne steuerliche Mehrbelastung der Alleinstehenden.

Im Kanton Freiburg kommt seit 1. Januar 2011 das *Vollsplitting* zur Anwendung, da das steuerbare Gesamteinkommen für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, zum Steuersatz besteuert wird, der 50 % dieses Einkommens entspricht.

Das *Splitting* war mit dem neuen Gesetz über die direkten Kantonssteuern (DStG) ausdrücklich mit Blick auf die verfassungsmässig vorgeschriebene Gleichbehandlung zwischen Ehepaaren und Konkubinatspaaren eingeführt worden (Botschaft Nr. 200 zum Entwurf des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern (DStG) (Steuerharmonisierung) vom 6. Januar 2000, TGR S. 415 ff., insbesondere S. 426).

Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder können vom Einkommen der oder des tatsächlich getrennt Lebenden oder Geschiedenen, die oder der die Beiträge leistet, abgezogen werden und müssen von der oder dem tatsächlich getrennt Lebenden oder Geschiedenen, die oder der sie erhält, versteuert werden.

1. Wie beurteilt der Staatsrat dies?

Der Staatsrat verweist darauf, dass das derzeitige Steuersystem auf der Steuersystematik beruht. Tatsächlich kommt es bei Unterhaltszahlungen zu einer Verschiebung: Der Elternteil, der die Unterhaltsbeiträge erhält, verwendet diese zusammen mit seinen eigenen Einkünften, zu denen die Unterhaltszahlungen gerechnet werden und auf denen er Steuern zahlen muss, für die Bedürfnisse

des Kindes. Demzufolge kommt steuerlich gesehen derjenige Elternteil, der die Unterhaltszahlung erhält, für den Unterhalt oder den Grossteil des Unterhalts auf und hat alleinigen Anspruch auf den Sozialabzug für Kinder.

Mit der Gewährung eines Sozialabzugs für Kinder zusätzlich zum Abzug für Unterhaltsbeiträge käme der unterhaltspflichtige Elternteil in den Genuss von kumulierten Abzügen.

Ein doppelter Abzug erscheint daher angesichts der finanziellen Realitäten beider Elternteile und der Steuersystematik nicht akzeptabel.

2. *Wie viele solche Fälle gibt es im Kantons Freiburg?*

Der Staatsrat kann nicht genau sagen, wie viele solche Fälle es gibt. Es haben aber 4361 Steuerpflichtige den Unterhaltsabzug geltend gemacht, die weder vom aufgeteilten Sozialabzug für Kinder noch vom *Splitting* profitierten.

Diese Zahl ist jedoch insofern nicht aussagekräftig, als beispielsweise Fälle mit Kindern aus erster Ehe, für die Unterhalt gezahlt wird, und Kindern aus einer zweiten Konkubinatsbeziehung mit auf beide Konkubinatspartner aufgeteiltem Kinderabzug nicht darin berücksichtigt sind.

a) *Handelt es sich dabei nicht um eine steuerliche Ungerechtigkeit?*

Der eidgenössische Gesetzgeber strebt seit rund 40 Jahren eine Familienbesteuerung an, mit der die steuerliche Ungleichbehandlung von Ehepaaren, Konkubinatspaaren, Einelternfamilien und Alleinstehenden reduziert werden soll.

Auf kantonaler Ebene konnten mit der Einführung des *Splittings* im Jahr 2000 Paare und Familien steuerlich entlastet werden, und zwar ohne steuerliche Mehrbelastung Alleinstehender.

Eine Änderung der geltenden kantonalen Besteuerung hätte neue Benachteiligungen für andere Kategorien von Steuerpflichtigen zur Folge.

3. *Sieht der Staatsrat Massnahmen vor, um etwas dagegen zu tun?*

Der Staatsrat sieht gegenwärtig keine Massnahmen zur Änderung der aktuellen Situation vor, da die Reform der Familienbesteuerung via Einführung der Individualbesteuerung Gegenstand einer Vorlage auf Bundesebene ist. Damit müsste das *Splitting* auf Kantonsebene abgeschafft werden, und die Abzüge würden dann grundsätzlich hälftig zwischen den beiden Elternteilen aufgeteilt.

Der Staatsrat will zuerst wissen, wie die Individualbesteuerung umgesetzt wird, bevor er die kantonale Familienbesteuerung revidiert.

4. *Hat der Staatsrat Kenntnis von ähnlichen Fällen in anderen Kantonen?*

Andere Kantone mit *Splitting* haben ähnliche Schwierigkeiten wie der Kanton Freiburg, den verschiedenen Kategorien von Steuerpflichtigen gerecht zu werden.

Ergänzend zu dieser Antwort zur Veranschaulichung ein paar Zahlen und Anmerkungen dazu, ausgehend von den Hypothesen von Grossrätin Lepori und Grossrat Bonny:

> Fallbeispiel 1: Ehepaar mit 2 minderjährigen Kindern, beide Ehepartner mit einem Nettoeinkommen von je 75 000.- Fr. Dem Ehepaar wird das *Splitting* gewährt.

- > Fallbeispiel 2: Geschiedenes Ehepaar mit 2 minderjährigen Kindern, B zahlt A einen jährlichen Unterhaltsbeitrag von 10 800.- Fr. Nach den geltenden Bestimmungen wird demjenigen Elternteil, der die Unterhaltszahlung erhält, das Splitting gewährt.
- > Fallbeispiel 3: Konkubinatspaar mit 2 minderjährigen Kindern ohne Unterhaltszahlungen. Nach den geltenden Bestimmungen wird entweder A oder B das Splitting gewährt (im Fallbeispiel ist es A).

	Fall 1		Fall 2		Fall 3	
	A und B	A	B	A	B	
Einkommen	150 000	75 000	75 000	75 000	75 000	
Unterhaltsbeitrag	0	10 800	- 10 800	0	0	
Nettoeinkommen	150 000	85 800	64 200	75 000	75 000	
Kinderabzug	- 14 200	- 14 600	0	- 8 300	- 8 300	
Krankenkasse (Kind/er)	- 2 280	- 2 280	0	- 1 140	- 1 140	
Steuerbares Einkommen	133 520	68 920	64 200	65 560	65 560	
Kantons-/Gemeindesteuer	21 827	7 928	10 316	7 325	10 621	
Steuersatz	16,3 %	11,5 %	16 %	11,2 %	16,2 %	
Gesamtsteuerbetrag	21 827		18 244		17 946	

Vergleicht man die Fallbeispiele 1 und 2, so zeigt sich, dass eine Scheidung zu Steuereinsparungen für die öffentliche Hand führt und hauptsächlich A steuerlich entlastet wird. Die von B nach einer Scheidung zu bezahlende Kantons-/Gemeindesteuer macht zudem weniger als die Hälfte des Steuerbetrags des Ehepaars vor der Scheidung aus.

Vergleicht man die Fallbeispiele 1 und 3, so ist festzustellen, dass das Ehepaar mehr Steuern zahlt als das Konkubinatspaar. Dafür gibt es zwei Gründe: i) beim Konkubinatspaar kommt A in den Genuss des Splittings, während das Einkommen der beiden Konkubinatspartner für die Einkommenssteuer nicht addiert wird; ii) der Sozialabzug für Kinder fällt für A und B als Konkubinatspaar höher aus.

Diese Vergleiche zeigen, dass das *Splitting* Grenzen hat, die auch als Argument für die Individualbesteuerung angeführt werden. Mit der Individualbesteuerung wird das *Splitting* wegfallen. Geht man davon aus, dass es keine anderen Anpassungen des kantonalen Steuerrechts gibt, würden A und B (als Ehepaar und als Konkubinatspaar) wie B im Fallbeispiel 3 besteuert und je 10 621 Franken Kantons-/Gemeindesteuern bezahlen, das heisst einen Gesamtsteuerbetrag (A und B) von 21 242 Franken, der leicht über dem Betrag liegt, den A und B als Ehepaar gemäss geltendem Recht zahlen.

Im Falle einer Ehescheidung oder Auflösung des Konkubinats und sofern Unterhaltsbeiträge geleistet werden, würden der Sozialabzug für Kinder und der Krankenkassenabzug für Kinder demjenigen Elternteil gewährt, der die Unterhaltszahlungen erhält (womit die geltende Praxis nicht ändern würde – siehe Botschaft zur Volksinitiative «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung», S. 28 und 29). B würde demnach nach Fallbeispiel 2 besteuert und müsste 10 316 Franken zahlen. A würde hingegen nicht mehr vom *Splitting* profitieren, und der Steuerbetrag würde von 7 928 Franken auf 11 436 Franken steigen. A würde damit mehr Steuern

zahlen als B, was insofern gerechtfertigt scheint, als A ein höheres steuerbares Einkommen hat als B. Die in der Anfrage ins Feld geführte Ungerechtigkeit würde damit beseitigt. Allerdings würde diese Steuererhöhung Einelternfamilien belasten, was in mancher Hinsicht bedenklich erscheinen mag.